



Gegründet 2003

Prostata Selbsthilfegruppe Gelsenkirchen & Buer e.V.

Mitglied im Landes- und Bundesverband Prostatakrebs-Selbsthilfe e.V.

Satzung

Fassung vom 11. Oktober 2004

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Prostata Selbsthilfegruppe Gelsenkirchen-Buer
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Interessen von Patienten, die an Prostatakrebs erkrankt sind.
- (2) Der Satzungszweck soll durch die Verwirklichung folgender Zielvorstellungen erreicht werden:
 - a) Förderung des Erfahrungsaustausches der Vereinsmitglieder untereinander durch regelmäßige Treffen und gemeinsame Unternehmungen
 - b) Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Organisationen ähnlicher Zielsetzung
 - c) Durchführung von Bildungsveranstaltungen für die von der Krankheit Betroffene
 - d) Aufklärung und Information über die Notwendigkeit der Vorsorge
 - e) Vertretung der sozialpolitischen Interessen der von Prostatakrebs betroffenen Männer bei Politik und Verwaltung
 - f) Förderung und Unterstützung der Ursachenforschung zur Entstehung von Prostatakrebs

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich für die Verwirklichung des Vereinszweckes gern. § 2 einsetzen wollen.
- (2) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck ideell oder finanziell fördern und unterstützen will.
- (3) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (4) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, in der das Mitglied die Satzung anerkennt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, Ablehnungen müssen nicht begründet werden. Die Aufnahme wird mit dem Eintrag in die Mitgliederliste wirksam.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei Nichtbezahlen von zwei Jahresbeiträgen trotz zweier Mahnungen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Bei Bedarf werden zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes von den Mitgliedern Beiträge erhoben, deren jährliche Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand
der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie ist vom Vorsitzenden mindestens einmal Im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung der Einladefrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt wird.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Angelegenheiten ergänzt werden wird. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (5) Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind; ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Im Allgemeinen werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zu Änderungen des Zweckes und der Aufgaben, sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

(2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 (2) BGB zu vertreten. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur handeln, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Bei Rechtsgeschäften über 3.000,- € sind jeweils zwei Vorstandmitglieder nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

(4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Beirat

Zur fachlichen Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Dem Beirat gehören bis zu drei Mitgliedern an, die jeweils einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die „Deutsche Krebshilfe e. V. in Bonn“, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über eingetragene Vereine.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11. November 2004 errichtet.